

Satzung

des Vereins „Hortus oecumenicus – Kirchliches Gartennetzwerk e.V.“

Präambel

Seit jeher sind Gärten nicht nur Nutzflächen des Menschen, sondern immer auch symbolischer Ausdruck eines Natur- und Schöpfungsverständnisses. Gärten sind vom Menschen geschaffene Paradiese und als solche geschützte Rückzugsräume für das soziale Miteinander und die seelische Erbauung des Menschen sowie für die Erhaltung verschiedener Pflanzen- und Tierarten.

Der Verein „Hortus Oecumenicus – Kirchliches Gartennetzwerk“ setzt sich für diese besonderen Orte ein. Trotz einer längeren Verfallsgeschichte von z.B. Pfarr- und Klostergärten, Parks und Friedhöfen gibt es noch viele kirchliche Gartenanlagen, die gesellschaftlich, kulturhistorisch, denkmalpflegerisch, ästhetisch und ökologisch wertvoll sind.

Wir verstehen dieses vielschichtige Gartenerbe als kirchliche Kulturlandschaft, die es zu bewahren und zu entwickeln gilt und vielen Menschen zugänglich gemacht werden soll.

Der Verein ist hervorgegangen aus einem Projekt der Ökumenischen Stiftung für Schöpfungsbewahrung und Nachhaltigkeit und sieht sich den Zielen der Stiftung verbunden.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Hortus oecumenicus – Kirchliches Gartennetzwerk“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Ratzeburg.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins sind die Bewahrung, Pflege und Weiterentwicklung der kirchlichen Gartenkultur sowie kirchlicher Gartenanlagen.
Der Verein dient damit gleichermaßen der Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege, Denkmalschutz und Denkmalpflege sowie Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Zusammenschluss von Interessierten aus Kirche und Gesellschaft und Förderern sowie durch das Einwerben finanzieller und sachlicher Mittel, insbesondere durch:
 - Pflege und aktiven weiteren Ausbau des Kirchlichen Gartennetzwerkes „Hortus oecumenicus“ sowie Austausch der Netzwerkmitglieder untereinander,
 - Bewusstseinsbildung für den Wert kirchlicher Friedhofs-, Kloster-, Park- und Pastoratsgarten- bzw. Pfarrgartenanlagen und sonstiger kirchlicher Freiflächen durch Publikationen und gezielte Projekte,

- ideelle und materielle Unterstützung von Trägern und/oder Betreibern bzw. Bewirtschaftern von kirchlichen Gartenanlagen oder von privaten Gartenanlagen, die einen eindeutigen historischen oder sonstigen mittelbaren Bezug zu einer kirchlichen Körperschaft haben,
- Fortbildungsangebote für kirchliche Gartenbetreiber und -bewirtschafter über Vortragsveranstaltungen und Exkursionen,
- Vermittlung von Kontakten, fachlichem Austausch und gemeinsame Aktionen von kirchlichen und nichtkirchlichen Einrichtungen und Zusammenschlüssen, die sich mit Gartenkultur und Gartenkunst befassen sowie
- Information der Öffentlichkeit über die Unterstützungswürdigkeit einzelner Gartenanlagen und deren Förderung mit dem Ziel von weiteren Hilfeleistungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt weder eigenwirtschaftliche noch politische Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, sofern sie den in dieser Satzung genannten Vereinszweck sowie die gemeinnützigen Satzungszwecke anerkennen wollen. Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung des festgesetzten Beitrags verpflichtet.
2. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereinszwecks besondere Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

2. Der Austritt steht jedem Mitglied nach Zahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr frei. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung durch Verlesung zur Kenntnis zu bringen. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich per Einschreiben mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied gestrichen werden, wenn Beitragsrückstände über mehr als zwei Jahre bestehen und das Mitglied kein Interesse an einer weiteren Mitgliedschaft bekundet. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Mit der Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen die Mitgliedsrechte am Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge oder Zuwendungen werden nicht zurückgezahlt.

§ 7 Beiträge sowie Einnahmen- und Ausgabenrechnung

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung, ggf. auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Für das abgelaufene Geschäftsjahr ist eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu erarbeiten, die von Rechnungsführer/in und Vorsitzendem/r zu unterschreiben ist.
3. Der Vorstand hat jährlich über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres einen Jahresabschluss vorzulegen.
4. Dieser Jahresabschluss soll durch zwei nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder des Vereins geprüft werden, bevor er der Mitgliederversammlung vorgelegt wird. Diese Kassenprüfer/innen sind jährlich in der Mitgliederversammlung zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
5. Eine Abschrift des Jahresabschlusses wird allen Mitgliedern mit der Einladung zur jährlichen Mitgliederversammlung vorgelegt.
6. In der Mitgliederversammlung ist über die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr zu entscheiden.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung

- b) der Gesamtvorstand (Vorstand)
- c) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des/der Kassenprüfers/in, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. In den ersten sechs Kalendermonaten eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
5. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht
 - b) Jahresabrechnung, Rechnungsprüfungsbericht
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes
 - d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) vorliegende Anträge
6. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
7. Anträge über die Wahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
10. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
11. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
12. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

13. Vorstandswahlen erfolgen grundsätzlich einzeln und auf Antrag mindestens eines anwesenden Mitgliedes geheim. Darüber hinaus ist auch dann geheim abzustimmen, wenn dies von mindestens einem anwesenden Mitglied beantragt wird.
14. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
15. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
16. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Vereinsmitgliedern spätestens drei Monate nach der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen.
17. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem das Protokoll zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern,
 - a) dem/der Ersten Vorsitzenden
 - b) dem/der Zweiten Vorsitzenden
 - c) dem/der Rechnungsführer/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) ein bis drei Beisitzern.
2. Die Wahlperiode dauert vier Jahre. Abweichend davon werden bei der Gründungswahl die unter b) genannten Personen einmalig für zwei Jahre gewählt. Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Arbeitsfähigkeit des Vorstandes erfolgt die Wahl des Vorstandes zeitlich versetzt. Turnusmäßig werden
 - a) der/die Erste Vorsitzende, der/die Rechnungsführer/in und ein bis zwei Beisitzer und
 - b) der/die Zweite Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und ein bis zwei Beisitzer gewählt.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Ersten und dem/der Zweiten Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Erste und der/die Zweite Vorsitzende sind jeweils befugt, den Verein allein zu vertreten.
4. Nur natürliche Personen, die Mitglieder des Vereins sind oder als Vertreter eines juristischen Mitgliedes fungieren, können Vorstandsmitglied sein.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestellen.
6. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
7. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Weder der Vorstand noch die Mitglieder dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins irgendwelche Vorteile erhalten.

8. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr statt. Sie werden von dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung zu Vorstandssitzungen soll mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch den Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Vertreter, erfolgen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
9. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung im Sinne dieser Satzung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellen des Haushaltplanes
 - d) Einsetzen von Ausschüssen und Arbeitskreisen.
10. Abstimmungen im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit entschieden.
11. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
12. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt, u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Geschäftsordnung
 - d) Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung, bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht – fällt das Vermögen des Vereins an die Ökumenische Stiftung für Schöpfungsbewahrung und Nachhaltigkeit, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß dieser Satzung verwenden darf.

Mölln, 17. März 2012

Thomas Rötter
 Kadel
 Thomas Schwaab
 Ingrid Kadel
 Ingrid Kadel
 Marc J. J.
 J. J. J.
 G. J. J.
 S. Wendt